

0692 O

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Evaluation Housing First - Überführung in die Hilfesystematik der §§ 67 ff. SGB XII

rote Nummern: 0692 L

Vorgang: 89. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2025

Ansätze: Kapitel 1150 / Titel 54010

abgelaufenes Haushaltsjahr:	2025	6.321.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr:	2026	5.692.000,00 €
kommendes Haushaltsjahr:	2027	5.935.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	2025	3.141.425,59 €
Verfügungsbeschränkungen:	2026	220.250,00 €
Aktuelles Ist (Stand 08.05.2026)	2026	692.017,45 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenASGIVA

wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zur Sommerpause 2026 einen Fortschrittsbericht zur Schaffung von Wohnraum für wohnungslose und obdachlose Menschen sowie deren Unterbringung und die Überführung der Housing First Förderung in die Hilfesystematik der §§ 67 ff. SGB XII vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Eine Überführung von Housing First in das Regelsystem der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII stellt nur eine denkbare Möglichkeit der Etablierung von Housing First in Berlin dar, die der Senat derzeit prüft. Nach derzeitigen Erkenntnissen erscheint es zielführend, wenn die bisherigen Konzeptionen und Arbeitsweisen der Housing-First-Projekte im Wesentlichen beibehalten werden.

Der Erfolg des Housing-First-Ansatzes basiert zum Großteil auf der Beachtung und Umsetzung der acht Housing-First-Grundsätze:

1. Wohnen ist ein Menschenrecht
2. Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit der Teilnehmenden
3. Trennung von Wohnung und Betreuung
4. Verbesserung der Gesundheit
5. Schadensminimierung
6. Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang
7. Personenzentrierte Hilfeplanung
8. Flexible Hilfen, so lange wie nötig

Die Evaluation der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) im Auftrag der SenASGIVA setzt sich intensiv mit den Rahmenbedingungen für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII auseinander. Diese haben eine wesentliche Wirkung auf die Optionen der Überführung von Housing First in die Hilfesystematik der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Die Frage, ob und wie Housing First in die Hilfesystematik der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII überführt oder in anderer Form in Berlin implementiert werden könnte, ist nur unter einer Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der Evaluation zu beantworten.

Hier fällt die Zuständigkeit für den Prozess der Erarbeitung oder Bearbeitung in das Gremium der Kommission 80 des Berliner Rahmenvertrag Soziales (Ko 80). Die Weiterentwicklung der Leistungstypen wird von den dort beteiligten Akteur*innen gemeinsam erarbeitet und verhandelt. Aktuell kann zu weiteren Schritten in diesem Prozess daher keine Aussage getroffen werden.

Grundsätzliches zum weiteren Prozess:

Die Leistungstypbeschreibungen sind Bestandteil des Berliner Rahmenvertrags gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII für Leistungen und Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV). Vertragsparteien des BRV sind die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin (LIGA) als Vertreter*innen der Leistungserbringer und das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung (Träger der Sozialhilfe).

Gemäß § 5 BRV bilden die Vertragspartner eine ständige Kommission, die Berliner Vertragskommission Soziales Kommission 80 (Ko 80), die je Vertragspartei aus sechs Mitgliedern besteht. Die Ko 80 ist für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem BRV zuständig. Dazu zählen insbesondere:

- die Auslegung und Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages nach § 80 Absatz 1 SGB XII,
- Grundsatzangelegenheiten der Ermittlung von Vergütungen sowie der Beschreibung von Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
- Beschlussfassungen über die Anlagen dieses Rahmenvertrags,
- Vereinbarung von Fortschreibungsraten für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Vergütungsermittlung,
- Weiterentwicklung und Förderung der Leistungs- und Angebotsstruktur im Berliner Sozialwesen.

Eine Änderung der Leistungstypen bedarf grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses der Ko 80. In dem ständigen Arbeitsgremium AG Leistung der Ko 80, das sich aus beiden Vertragsparteien zusammensetzt, werden Detailfragen geklärt und Beschlussentwürfe zur Vorlage in der Ko 80 erarbeitet. Zu speziellen Themen werden durch beide Vertragsparteien temporäre Arbeitsgruppen gebildet – die AG BRV Soziales für grundsätzliche Themen des BRV sowie dessen Überarbeitung nebst Anlage, die AG Vergütung für vergütungsrelevante Sachverhalte.

Weiteres Vorgehen:

Am 11. Februar 2026 tagte die Ko 80 mit dem ersten Ergebnis, die Überarbeitung des BRV und dessen Anlagen zu verabreden und eine entsprechende temporäre AG BRV einzusetzen.

Die Überarbeitung der Leistungstypbeschreibungen der Anlage 1 BRV sind von dem Vorhaben inbegriffen.

Da den anstehenden Entscheidungen des Gremiums nicht vorgegriffen werden kann, kann aktuell weder zu Meilensteinen noch der weiteren Prozessplanung eine Aussage getroffen werden. Weder den vorhergehenden Abstimmungen auf Arbeitsebene noch den Beschlüssen selbst kann vorgegriffen oder in den laufenden Abstimmungsprozess vorhersagend eingegriffen werden.

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung